

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus
4000-82332

MD-VfR - 1301/99

Wien, 14. Oktober 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Vollzugsanweisung betref-
fend die Verwertung von Gegenstän-
den animalischer Herkunft in Tier-
körperverwertungsanstalten (Tier-
körperverwertung) geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 30.511/56-VI/10/99

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 27. August 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgeset-
zes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, zu den einzelnen
Bestimmungen ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sollen Hunde und Katzen aus Gründen der Verbrauchererwartung wie auch aus ethischen Überlegungen nicht zu Tierfutter verarbeitet werden. Diese besondere Haltung der Bevölkerung Haustieren gegenüber ist erfahrungsgemäß aber nicht nur auf Hunde und Katzen beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Tierarten, die typischer Weise als Haus- bzw. Heimtiere gehalten werden (z. B. Meerschweinchen, Hamster, Kaninchen, Vögel u. dgl.).

Es wird daher angeregt, das in Z 1 festgeschriebene Verbot auf alle Heimtiere auszudehnen, wobei deren Definition dem § 3 Abs. 2 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, LGBI. für Wien Nr. 39/1987, nachgebildet werden könnte. Demnach gelten als Heimtiere jene Tiere, die ihrer Art oder Rasse nach geeignet sind, im Wohnbereich gehalten zu werden, wie Hunde, Katzen, Goldhamster, Meerschweinchen, Kanarienvögel, Wellensittiche und in ihrer Haltungsfähigkeit vergleichbare Vögel sowie Zierfische.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass landwirtschaftliche Nutztiere auch als Versuchstiere zur Erprobung von pharmazeutischen Produkten herangezogen werden und daher die gleichen Belastungen mit gesundheitlich bedenklichen Stoffen wie sonstige Versuchstiere aufweisen, sodass daher deren Eignung als Rohstoff für Futtermittel sehr wohl beeinträchtigt ist.

Es sollte daher die gegenständliche Bestimmung entsprechend umformuliert werden.

Zu den Erläuterungen (Allgemeiner Teil):

Zur Frage der durch diese Gesetzesnovelle möglicherweise entstehenden Kosten ist auf die besondere Situation Wiens hinzuweisen. Derzeit werden in der Bundeshauptstadt anfallende tierische Abfälle von der Tierkörperbeseitigung Wien GesmbH gesammelt und in der Tierkörperverwertungsanstalt Burgenland zu Tiereinwehl verarbeitet.

Von der im § 6 Abs. 3 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 19. April 1919, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörpervwertungsanstalten, StGBI. Nr. 241/1919, in der Fassung BGBI. Nr. 660/1977, vorgesehnen Verordnungsermächtigung, wonach der Landeshauptmann das Entgelt für die Einsammlung, die Abfuhr und die Beseitigung der abzuliefernden Gegenstände in einem kostendeckenden Entgelttarif festlegen kann, hat das Land Wien nicht Gebrauch gemacht.

Dies lässt sich damit begründen, dass in Wien keine Verwertung, sondern nur eine Sammlung ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle stattfindet. Weiters ist eine zuverlässige Sammlung und Entsorgung von Tierkadavern aus gesundheits- und sanitätspolizeilichen Überlegungen jedenfalls erforderlich, sodass zur Absicherung dieser rechtspolitischen Zielvorstellung daher derzeit von den Verursachern keine Kosten eingehoben werden.

In Wien fallen jährlich ca. 120.000 kg an Kadavern von Hunden, Katzen und Versuchstieren an. Die Kosten betreffend die Sammlung sämtlicher Gegenstände animalischer Herkunft sind derzeit von der zwischen der Tierkörperbeseitigung Wien GesmbH und der Stadt Wien vereinbarten Wasenmeister-Dienstpauschale in der Höhe von rund 9 Millionen ATS abgedeckt. Sollte jedoch die Verwertung dieser Gegenstände durch Verarbeitung zu Tiereinwehl nicht mehr gestattet sein, steht als Alternative ausschließlich die thermische Verwertung zur Verfügung. Die zusätzlichen Kosten für getrennte Sammlung, Transport und Verbrennung in den Entsorgungsbetrieben Simmering betragen rund S 450.000,-- pro Jahr und werden daher den Aufwand des Landes entsprechend erhöhen.

- 4 -

Ungeachtet der Tatsache, dass von der zitierten Verordnungsermächtigung nicht Ge-
brauch gemacht wurde vertritt das Land Wien jedoch die Ansicht, dass die im Gegenstand
anfallenden jährlichen Kosten von ca. S 450.000,-- als Zweckaufwand anzusehen und
daher vom Bund zu tragen sind.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Na-
tionalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begut-
achtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Magesacher

Dr. Macho
Senatsrat